

nige Schatz zu verstehen / welche einer an gemeinen Strassen / und andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumblich zugehören / ungesucht / und ungefahr findet.

§. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / ungesehr / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefunden / oder aber denselben mit Vorwissen / und Willen des Grund / Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / und der erste dem Finder / der andere der Grund / Obrigkeit / und der dritte des Grund / Inhabern zugehören. Wann er aber auff frembden Grund / und Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesucht / und gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund / Obrigkeit / und die Helffte dem Grund / Inhaber allein zuständig.

§. 3.

Wann jemand mit Zaubererey einen Schatz zu erobern sich unterstunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist das jenige / was er findet / Unserer Lands / Fürstl. Cammer verfallen / und noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zaubererey / dem Landgerichts / Herrn absonderlich überlassen.

§. 4.

Wann auch jemand ungesehr auff der Obrigkeit Grund / und Boden einen Schatz ungesucht gefunden / und solchen Fund nicht angezeigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / und ist selbiger der Obrigkeit völlig heim gefallen.

Der Dreyzehende Titul /
Von Gebäuen / Saaten /
 Pflanzten / Bröfftungen / so auff frembden Gründen /
 oder frembden Saaten beschehen.

§. 1.



Wann jemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / und Willen des Eigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauet / so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grundes zu / und wann der Bau / Zeug / als Stein / Kalch / Ziegl / und anders / womit das Gebäu auffgebracht worden / des Bau / Herrn eigen gewest / ist

der Grund: Herr weder den Bau: Zeug / noch einigen auffgeloffenen Bau: Unkosten / ihme zu erstatten schuldig / ob auch schon solch einmahl auffgebrachtes Gebäu / für sich selbst hernach wieder einfiel / könnte doch dißfalls der Bau: Herr zum Bau: Zeug nicht greiffen / noch solchen ihme wieder zueignen.

§. 2.

Wann aber einer dergleichen Gebäu / auß ungefährlichen Irrthumb / auß frembden Grund fürgenommen hätte / oder selbigen Grund bonâ fide mit gutem Glauben / und Trauen innen hätte / so wird zwar das Gebäu auch deß Grund: Herrn eigen; jedoch ist er gegen der Abtretung / sich mit dem Bau: Herrn, deß Bau: Zeugs / und Unkosten halber / nach billichen Dingen zu vergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bau: Zeug nicht dessen / der den Bau auß frembden Grund gethan / sondern eines andern gewest / so bleibt nochmahlen zwar das ganze Gebäu dem Grund: Herrn / er solle sich aber umb den billichen Werth deß Bau: Zeugs / mit dem / dessen derselbe gewest / auß sein Begehren vergleichen / es habe der Bau: Herr wissend / oder unwissendlich solchen frembden Zeug dahin verbraucht; doch so der Eigenthumber deß verbauten Bau: Zeugs / die wieder Erstatt- und Vergnügung bey dem Bau: Herrn selbst lieber suchen wolte / stehet ihme solches / wie all andere rechtliche Spruch / bevor. Und dann / so der Bau: Herr den frembden Zeug nicht fürseßlich / sondern bonâ fide, anderst nicht wissend / als derselbe gehörte ihme zu / dahin verbraucht / so stehet ihme der Regress gegen dem Grund: Herrn umb die Enthebung / oder gleichmässige Erstatt- und Vergnügung deß billichen Werths auch bevor.

§. 3.

Entgegen / wann einer auß seinem eignen Grund / und Boden / ein Gebäu von frembder Materij / und Bau: Zeug fürnimbt / er thue es fürseßlich / und mit Wissen / oder nicht / so ist er gleichwohl nicht schuldig / solch Gebäu wieder abzubrechen / und den darzu verbrauchten frembden Zeug dessen rechtem Herrn erfolgen zu lassen / sondern wann er es bonâ fide gethan / solle er den Zeug mit billichen Werth wieder erstatten / und bleibt ihm dann sein Gebäu serer frey; hat aber er wissendlich frembden Zeug fürseßlich verbraucht / darumben mag ihme der / dem solcher gehört / zu wieder Erstattung dessen / und Abtrag deß erwisenen Gewalts / mit Klag fürnehmen: wie auch da es ein Diebstall wäre / wegen der Entfremdung anklagen / sondern auch mit Gewalts: Klag / oder auch umb die Entfremdung fürnehmen.

§. 4.

§. 4.

Wann jemand von frembdem Holzwerck ichtes auff seinem Grund / und Boden auffrichten laßt / ob er schon dasselbe ungesährlich / und ohne unerweißlichen Irthumb thut / jedoch daß solch Gebäu ohne sondern Schaden wiederumb abzubrechen / und der Holz-Herr sein Holz wieder begehrt / solle ihm dasselbe erfolgen ; es wäre dann über drey ganzer Jahr ungeant gestanden / und solle hernach der fürseßliche Bau-Herr / gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäu / nur allein den billichen Werth des frembden Holzwercks / zu erstatten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäu von Holz also beschaffen / daß es einen gemaurten ähnlich / und ohne sondern Schaden nicht wieder abzubrechen / so ist es damit / wie mit dem gemaurten Gebäu / zu halten.

§. 5.

Wann einer seinen Wein-Garten mit Stecken / die einem andern gehdrig / besteckt / so bald die Reben daran gebunden / solle der Eigenthumber deren Stecken / nicht Macht haben / weiter darnach zu greiffen / sondern sie sollen in demselben Wein-Garten gelassen werden / damit an der Frucht nicht Schaden geschehe / der Wein-Gart-Herr aber solle sich / nach dem er wissendlich / oder ungesährlich solche verbraucht / mit deme / dessen die Stecken eigen gewesen / nach billichen Dingen abfinden.

§. 6.

Also auch wann einer frembde Bögen / Bäum / Pflantzen / oder dergleichen in seinem Grund / und Boden gesetzt / und dieselbe eingewurzt haben / also daß sie ohne Verderben nicht wieder außgegraben / und weggenommen werden mögen / solle der / deme sie gehören / solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen / und dafür / so anderst der Grund-Herr nicht fürsäßig / sondern auff irrigem Wahn / dasselbige gethan / die Wiederkehrung billichen Werths einnehmen / wäre es aber durch den Grund-Herrn wissend und fürseßlich / auch mit Entfremdung beschehen / mag er ihne / neben Erstattung des billichen Werths / noch absonderlichen umb Gewalt / oder der Entfremdung halber beklagen.

§. 7.

So lang derley Bögen / Bäum / Pflantzen / oder anders nicht eingewurzt / bleiben sie ihres vorigen Herrn / der auch dieselbe / sambt Abtrag / Gewalt / und Schaden / wieder zu begehren Zueg hat. Setzt aber einer seine Bögen / Bäum / oder Pflantzen / in einen frembden Grund / der mag solche / alldieweil sie nicht eingewurzt / doch dem Herrn des Grundes ohne Schaden / wieder außnehmen / und außgraben. Nachdem sie aber eingewurzt / stehen sie dem Herrn des Grundes zu / der ist

auch darfür Ergößlichkeit / und Abtrag zu thun schuldig; es wäre dann von dem Bau-Mann fürsächlich und nicht auß Irthumb beschehen.

§. 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbaut / der verliert seinen Saamen / und der Eigenthumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein eigen fechsnen / ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Bau-Mann solches nicht fürsächlich / sondern auß irrigem Wahn gethan / so soll sich der Herr des Ackers mit ihme umb den Saamen / wie solcher desselben Jahrs im mittlern Kauff ist / vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besähet / so bleibt zwar auch ihme / und nicht deme / dem der Saamen gehört / die Frucht-Fechsnung / so er es auß unerweißlichem Irthumb gethan / gegen Wiederkehrung billich damahlig-gängigen Werths / sonsten aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens (wie droben) umb Gewalt / und Entfremdung beklagen.

§. 9.

Wann ein Baum auff einem gemeinen Rain / zwischen zweyer Grund stehet / der gehdret beyden zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / und die Wurzen / und Nest erstrecken sich auff eines andern neben liegenden Grund / so viel dann der Ubersfall gibt / soll er der Baum-Früchten / neben dem andern zu genießen haben.

§. 10.

Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Nesten / und Wurzen / des Nachbarn Gründen schädlich seynd / so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr / auff Ersuchen / nicht wenden will / solche schädliche Nest / und Wurzen / selbst ab- und weck zu hauen.

Der Vierzehende Titul /

Von Schaden / so jemand durch frembdes Vieh / oder sonsten beschicht.

§. 1.



Ann dem Inhaber eines Grundes / durch frembdes Vieh / als Roß / Ochsen / Rüh / Schwein / Schaaff / Gais / Gänß / und dergleichen / mit Verwirrung des Saamens / Vertrett- oder Abzug des Gewächs / und in ander Weeg / Schaden beschicht / so ist er solches Vieh / da er es auff frischer